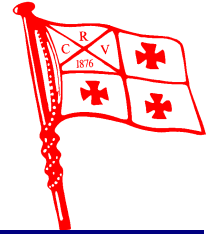




CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- Satzung -

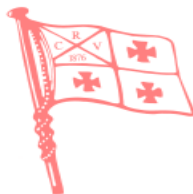
Präambel

Für alle Bezeichnungen, die sich auf Personen beziehen, wurde durchgehend zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind sowohl weibliche wie männliche Mitglieder gemeint.

Wenn der Begriff Vorstand verwendet wird, so ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand gemeint.

§ 1 Name - Sitz - Zweck - Mittelverwendung - Vereinsfarben

- a) Der Creuznacher Ruderverein ist am 1. Dezember 1876 mit Sitz in Bad Kreuznach gegründet worden und als „Creuznacher Ruderverein 1876 e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach mit der Nummer VR 278 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO vom 16.03.1976, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Pflege und Förderung des Rudersports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Verwirklichung eines geselligen Vereinslebens.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Die Vereinsflagge sieht wie folgt aus:



Auf weißer Grundfarbe ist in Rot ein Kreuz, welches die Flagge in vier gleich große Rechtecke teilt. Das linke obere Rechteck wird durch zwei dünne, diagonal angeordnete Streifen unterteilt. Im linken Dreieck befindet sich der Buchstabe "C" im oberen Dreieck der Buchstabe "R" und rechts der Buchstabe "V". Im unteren Dreieck befindet sich die Jahreszahl 1876. In den übrigen drei Rechtecken der Flagge befindet sich je ein Kreuz, wie es auch das Wappen der Stadt Bad Kreuznach enthält. Diese Flagge kann auch in Verbindung mit zwei Skulls und einem Anker mit Leine gezeigt werden.

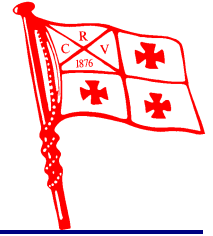
§ 2 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder in Generalversammlungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres; dieses Stimmrecht gilt nicht auf der Jugendversammlung.



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- b) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Der Verein besteht aus:

- (1) Ehrenpräsidenten/-mitgliedern
- (2) Aktiven Mitgliedern
- (3) Passiven Mitgliedern
- (4) Mitgliedern der Jugendabteilung

Ehrenpräsidenten/-mitglieder, aktive und passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Zu (1) und (2):

Ehrenpräsidenten/-mitglieder und alle aktiven Mitglieder genießen sämtliche Rechte im Verein.

Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten ernannt werden, die sich während ihrer Amtszeit um den Creuznacher Ruderverein oder den Rudersport besonders verdient gemacht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Creuznacher Ruderverein oder den Rudersport besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten/-mitgliedern erfolgt auf einer Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Akklamation.

Zu (3):

Passive Mitglieder haben volles Stimmrecht, aber sie sind von der Benutzung des Bootsmaterials und sonstiger Sportgeräte ausgeschlossen.

Zu (4):

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bilden eine eigene Abteilung innerhalb des Vereins (siehe auch §14). Die Benutzung der Boote, Sportgeräte und Einrichtungen des Vereins ist ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen des Vereins auf eigene Gefahr bei Einverständnis der gesetzlichen Vertreter gestattet. Jugendliche haben nur Stimmrecht bei der Wahl der Jugendvertreter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Mitglied der Jugendabteilung ordentliches Mitglied.

- d) Die Ausübung des Sportes durch die Mitglieder erfolgt auf eigene Gefahr. Weder der Verein noch seine Beauftragten haften für fahrlässig verursachte Schäden irgendwelcher Art.

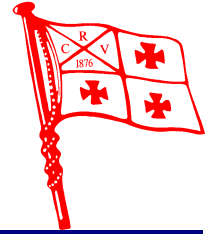
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die offizielle Postadresse des Vereins. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahrs (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- c) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Generalversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.

- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Die Außenstände nebst Zinsen können vom Vorstand im Sinne des Vereins eingeklagt werden.
- e) Über den Ausschluss von Mitgliedern der Jugendabteilung entscheidet der Vorstand alleine.

§ 4 Mitgliedsbeiträge – Arbeitsstunden – Umlagen – Zuwendungen

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die der Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorschlägt. Diese werden in einer Beitragsordnung festgehalten.
- b) Ehrenpräsidenten/-mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Jedes Mitglied soll den Zweck des Vereins nach Kräften fördern. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen in der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, ggf. Umlagen sowie dem Ableisten von Arbeitsstunden. Sämtliche Modalitäten werden von der Generalversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Umlagen sollen nur in Ausnahmefällen erhoben werden, ihre Höhe darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

- d) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Beiträge für das vorherige Geschäftsjahr nicht ordnungsgemäß entrichtet wurden.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

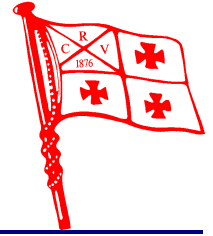
Vereinsorgane sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) das Präsidium und
- (4) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



§ 6 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der vier Geschäftsbereiche und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) Vorsitzender Sport
 - (2) Vorsitzender Finanzen
 - (3) Vorsitzender Kommunikation
 - (4) Vorsitzender Immobilien
- b) Die Vorsitzenden der vier Geschäftsbereiche bilden den Vorstand, der den Verein rechtlich im Sinne § 26 BGB vertritt. Es müssen mindestens zwei dieser Personen gewählt sein.

§ 7 Wahl des Vorstands

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahresgeneralversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- b) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren (Wahlzyklus) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist statthaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung, auf der ein Amtsinhaber für die Übergangszeit gemäß Wahlzyklus gewählt wird, bestimmen.
- c) Vor der Wahl schlägt der amtierende Präsident (§ 11) der Versammlung einen Wahlleiter vor. Der Wahlleiter leitet die Entlastung des amtierenden geschäftsführenden Vorstands. Er hat das erste Vorschlagsrecht für das Amt des neuen Vorsitzenden Sport. Während des weiteren Wahlfortgangs der Vorstandsfunktionen assistiert er dem Neugewählten.
- d) Die Wahl des Vorsitzenden Sport hat zuerst zu erfolgen. Der jeweilige Neugewählte soll der Versammlung Vorschläge zur Wahl der Vorsitzenden der anderen Geschäftsbereiche unterbreiten. Mitglieder können ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- a) Der Vorstand hat für eine gesunde Fortentwicklung des Vereins zu sorgen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu rechtsverbindlichen Geschäften sind die Zustimmungen bzw. Unterschriften der Vorsitzenden von mindestens zwei Geschäftsbereichen erforderlich.

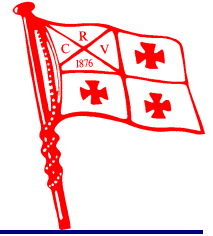
Mitglieder, welche Geschäfte ohne vorherige Zustimmung im Namen des Vereins abschließen, sind dem Verein für etwa entstehende Schäden haftbar.

- b) Bei zur Erhaltung des Vereinsvermögens notwendigen Ausgaben über insgesamt EUR 5.000,- jährlich, die nicht in dem beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind, hat der geschäftsführende Vorstand auf jeden Fall die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Ausgaben, die aus Spenden und/oder Zuschüssen finanziert werden, bedürfen keiner Zustimmung der Generalversammlung.



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- c) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen weiter insbesondere:
- (1) Führung der laufenden Geschäfte,
 - (2) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (3) Einberufung der Generalversammlung,
 - (4) Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung,
 - (5) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - (6) Aufbau und Pflege einer für die Führung der Vereinsgeschäfte geeigneten Organisationsstruktur für die einzelnen Geschäftsbereiche,
 - (6) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - (7) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- e) Der Ruderbetrieb wird vom Vorstand durch eine Ruder- und eine Bootshausordnung, die für jedes Mitglied verbindlich sind, geregelt.
- f) Daneben kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ einrichten, die vorschlagendes Recht haben. Den Ausschussvorsitz übernimmt der jeweilige ressortverantwortliche aus dem Vorstand.

§ 9 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens einem der Vorsitzenden der Geschäftsbe-
reiche durch schriftliche Einladung oder per Email einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand
entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit
ist die Angelegenheit dem Präsidium vorzulegen, das eine vermittelnde Rolle einnehmen soll.

Führt auch dies zu keiner Entscheidung, entscheidet der Präsident. In für den Verein bedeutenden
Angelegenheiten soll er eine Generalversammlung einberufen.

- c) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

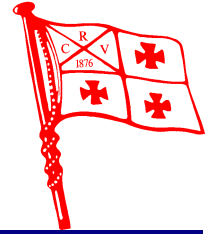
§ 10 Der erweiterte Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die den Vereinszweck Rudern in besonderer
Weise repräsentieren und in ihren Funktionen ständig in die Entscheidungen des geschäftsführen-
den Vorstands eingebunden sein sollen:
 - (1) Präsident
 - (2) Ruderwart Leistungssport
 - (3) Ruderwart Breitensport
 - (4) Jugendwart



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- b) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort gehört zu werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
- c) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- d) Der Ruderwart Leistungssport und der Ruderwart Breitensport werden von der Jahresgeneralversammlung für die Dauer von zwei Jahren (Wahlzyklus) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist statthaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ruderwartes kann der geschäftsführende Vorstand einen Ersatz-Ruderwart bis zur nächsten Generalversammlung, auf der ein Amtsinhaber für die Übergangszeit gemäß Wahlzyklus gewählt wird, bestimmen.
- e) Der Vorsitzende Sport hat das erste Vorschlagsrecht zur Wahl der Ruderwarte. Mitglieder können ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- f) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Abweichend von den anderen Vorstandsmitgliedern erfolgt die Wahl jährlich.

§ 11 Das Präsidium

- a) Das Präsidium soll den Verein nach außen und innen repräsentieren und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) Präsident
 - (2) Vize-Präsident
 - (3) Past-Präsident
 - (4) Maximal zwei Beisitzer
 - (5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (ständige Mitglieder)
- b) Die nicht-ständigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Jahresgeneralversammlung gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur Personen werden, die mindestens zehn Jahre Mitglied in einem Verein des Deutschen Ruderverbandes und davon mindestens zwei Jahre Mitglied im Creuznacher Ruderverein 1876 waren.
- c) Die nicht-ständigen Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren (Wahlzyklus) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist statthaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes bleibt diese Position bis zur nächsten Jahresgeneralversammlung unbesetzt. Das erste Vorschlagsrecht zur Wahl des jeweiligen Präsidiumsmitgliedes hat der Vorstand.

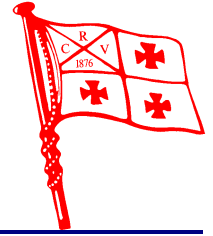
§ 12 Aufgaben und Organisation des Präsidiums

- a) Das Präsidium repräsentiert den Verein sowohl nach innen (Ansprachen zu offiziellen Anlässen, Ehrungen, Glückwünsche, Kondolenzen) als auch nach außen (in Verbänden, Gebietskörperschaften, etc.). Es ist außerdem zuständig für die Wahrung der Traditionen und Werte des Vereins sowie für die Organisation von Vereinsjubiläen etc.
- b) Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jährlich einen Vereinspräsidenten sowie einen Vize-Präsidenten, der in der Regel im Folgejahr das Präsidentenamt übernehmen soll. Abweichend davon ist Wiederwahl von Präsident und Vize-Präsident möglich.



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- c) Nach Ende der seiner Präsidentschaft soll der ausscheidende Präsident als Past-Präsident dem nachfolgenden Präsidenten und dem neuen Vize-Präsidenten beratend zur Seite stehen, um Kontinuität in der Arbeit des Präsidenten sicherzustellen.
- d) Der jeweilige Präsident ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- e) Das Präsidium tritt zusammen, wenn der Präsident oder mindestens zwei andere Mitglieder des Präsidiums schriftlich oder per Email eine Sitzung einberufen. Von diesen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen ist.
- f) Entscheidungen im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfalle die des Vize-Präsidenten.

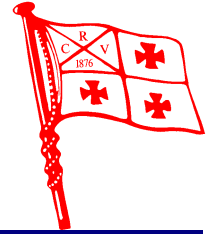
§ 13 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- a) In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- b) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern per Akklamation; nicht mehr zur Wiederwahl antretende Präsidenten können zum Ehrenpräsident ernannt werden,
 - (2) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie Wahl des erweiterten Vorstandes sowie von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern,
 - (3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - (4) Genehmigung von Haushaltsplänen,
 - (5) weitere Aufgaben, die sich aus Anträgen der Mitgliedschaft, aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- c) Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von zwölf Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres, hat eine ordentliche Generalversammlung (Jahresgeneralversammlung) stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- d) Die Tagesordnung der Jahresgeneralversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (1) Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt.
 - (2) Tätigkeitsberichte der Vorsitzenden der vier Geschäftsbereiche
 - (3) Feststellung der Stimmberechtigung der Anwesenden; auf Antrag kann geheim abgestimmt werden (§13 i))
 - (4) Bericht der Kassenprüfer
 - (5) Entlastung des Vorstandes
 - (6) Sofern turnusmäßig anstehend oder aufgrund von Vakanzen erforderlich: Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und/oder erweiterten Vorstandes, von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern
 - (7) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 - (8) Verschiedenes



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- f) Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Präsidium oder 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dabei werden nur die mit der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte besprochen.
- g) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für die Beschlüsse der Generalversammlung einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die seines Vertreters. Bei Beschlüssen über Entlastung und sonstige Fälle in eigener Sache ruht das Stimmrecht der Beteiligten.
- i) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass sich $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag für eine geheime Wahl ausspricht.
- j) Satzungsänderungen mit Ausnahme des §16 und Mitgliederausschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Dabei muss die Ankündigung und/oder der Änderungsvorschlag mit der Einladung versendet werden.
- k) Eine Generalversammlung, in der über den An- und Verkauf von Immobilien beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei sich ergebender Beschlussunfähigkeit kann binnen drei Monaten eine zweite zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden. Die Einladung muss dann den § 13k dieser Satzung im Wortlaut enthalten.
- l) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll Tag, Stunde und Ort der Versammlung sowie die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist außer vom Protokollführer von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen, die in der betreffenden Generalversammlung anwesend waren und nicht dem Vorstand angehören. Bei Protokollen, die dem Amtsgericht vorgelegt werden (Satzungsänderung, Vorstandswahl) muss der amtierende oder neu gewählte Vorstand außerdem unterschreiben. Das Protokoll einer Generalversammlung wird ein halbe Stunde vor Beginn der nächsten Generalversammlung vor Ort zur Einsichtnahme durch die Mitglieder offengelegt.

§ 14 Jugendversammlung

- a) Die Mitglieder der Jugendversammlung wählen anlässlich der Jahresgeneralversammlung ihre Vertreter, den Jugendwart und seinen Stellvertreter, den Jugendobmann.
- b) Der Jugendwart muss volljährig sein. Er wird vom Präsidenten bzw. von dessen Vertreter in der Jahresgeneralversammlung bestätigt, es sei denn, dass die Generalversammlung ihn mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ablehnt. Der Jugendobmann soll nicht volljährig sein.

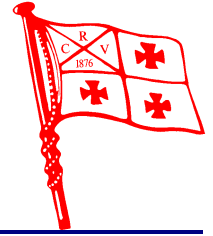
§ 15 Kassenprüfer

- a) Die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Wiederwahl ist statthaft.



CREUZNACHER RUDERVEREIN

gegründet 1876 · eingetragener Verein
Bootshaus an der alten Nahebrücke, Bad Kreuznach
Bootshaus am Stausee, Niederhausen/Nahe



- b) Die Kassenprüfer untersuchen, ob die Buch- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß und nach den Beschlüssen der Generalversammlungen erfolgt sind; sie prüfen nicht die Zweckmäßigkeit.
- c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresgeneralversammlung zu berichten. Anschließend ist bei Nichtbeanstandung durch die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

§ 16 Auflösung

- a) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt ist jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine zweite, binnen drei Monaten zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. In beiden Fällen ist der Wortlaut des § 16a dieser Satzung beizufügen.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn noch mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterführen wollen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Ruderverband Rheinland e.V., der es zur Unterstützung ihm angeschlossener Vereine zu verwenden hat.
- d) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- e) Der letzte Vorstand hat die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen.

Diese Satzung basiert auf der Fassung vom 03. Dezember 1965,

geändert am 20. Februar 1970, 18. März 1977, 13. März 1981, 24. Februar 1983, 02. Mai 1988, 05. März 1999, 08. März 2002,

gesamt geändert am 21. Februar 2003

und überarbeitet am 05. März 2004, 09. März 2007, 01. März 2008, 22. März 2014 sowie 06.04.2018.

Bad Kreuznach, den 06.04.2018

Creuznacher Ruderverein 1876 e.V.

Die Generalversammlung